

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungen - Gebührensatzung)**

der Gemeinde Ried
vom 01.09.2011

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ried folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats am ersten Kalendertag eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.

- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtungen bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtungen abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 08:00 Uhr erfolgen. In diesem Fall kann die Änderung erst ab Mittwoch der laufenden Woche berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Die Gebühren werden am ersten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Kosten für das Mittagessen werden am zehnten Kalendertag des Folgemonats in dem sie entstanden sind, fällig. Die Gebühren und die Kosten für das Mittagessen sind für 11 Monate des Kindergartenjahres zu entrichten. Für den August werden keine Gebühren erhoben. Bereits abgebuchte Gebühren und Kosten werden bei Abmeldung bzw. Ausscheiden nicht zurückerstattet.
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtungen.

§ 5 Gebührensatz; Essensgebühr

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder unter drei Jahren:	
Buchungszeit 1 – 2 Stunden	104,00 Euro
Buchungszeit 2 – 3 Stunden	114,00 Euro
Buchungszeit 3 – 4 Stunden	124,00 Euro
Buchungszeit 4 – 5 Stunden	134,00 Euro
Buchungszeit 5 – 6 Stunden	144,00 Euro
Buchungszeit 6 – 7 Stunden	158,00 Euro
Buchungszeit 7 – 8 Stunden	168,00 Euro
Buchungszeit 8 – 9 Stunden	178,00 Euro
Buchungszeit 9 – 10 Stunden	188,00 Euro.
b) für alle Kinder ab drei Jahren:	
Buchungszeit 3 – 4 Stunden	62,00 Euro
Buchungszeit 4 – 5 Stunden	67,00 Euro
Buchungszeit 5 – 6 Stunden	72,00 Euro
Buchungszeit 6 – 7 Stunden	79,00 Euro
Buchungszeit 7 – 8 Stunden	84,00 Euro
Buchungszeit 8 – 9 Stunden	89,00 Euro
Buchungszeit 9 – 10 Stunden	94,00 Euro.

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige von der Gemeinde festgelegte Betrag zu bezahlen.

(3) Bei einem Besuch der Schulkinder in den Ferien werden pro Tag folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeit 3 – 4 Stunden	3,10 Euro
Buchungszeit 4 – 5 Stunden	3,35 Euro
Buchungszeit 5 – 6 Stunden	3,60 Euro
Buchungszeit 6 – 7 Stunden	3,95 Euro
Buchungszeit 7 – 8 Stunden	4,20 Euro
Buchungszeit 8 – 9 Stunden	4,45 Euro
Buchungszeit 9 – 10 Stunden	4,70 Euro.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite und weitere Kind um 50 % ermäßigt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten (Kindergartengebührensatzung) vom 01.09.2006 mit den Änderungen vom 03.04.2007 und 14.09.2010 außer Kraft.

Ried, den 28.07.2011
gez.

Anton Drexl
Erster Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Die Übereinstimmung mit der Originalfassung der ausgefertigten Satzung wird hiermit bestätigt.

Ried, 28.07.2011

Anton Drexl



Anton Drexl
Erster Bürgermeister